

Das Behinderungskonzept der UN-Konvention

Wie der Begriff Behinderung in offiziellen Dokumenten definiert wird, ist auch ein Ausdruck des Menschenbildes und hat sich immer wieder verändert. Die Definitionen stehen in einem Wechselverhältnis zu Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung entweder unterstützen oder sie diskriminieren. Es macht einen Unterschied, ob der Anspruch erhoben wird, der Mensch mit Behinderung möge sich ändern, weil er ein Defizit habe und von der Norm abweiche – oder ob der Anspruch an die Gesellschaft bzw. den Staat erhoben wird, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass körperliche oder andere Beeinträchtigungen nach Möglichkeit keine Rolle spielen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Andere Behinderungsdefinitionen

Wenn in Gesetzestexten Behinderung definiert wird, dann ist der Vergleichsmaßstab sehr häufig der „normale Mensch“. So heißt es im Behindertengleichstellungsgesetz von 2002: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“¹

Veränderungsbedarf wird also mit einer Abweichung von einem typischen Zustand, d.h. der Norm begründet. Der positive Aspekt geht einher mit einer unerwünschten Begleiterscheinung, denn wahrgenommen wird nicht nur der Veränderungs- oder Unterstützungsbedarf, sondern ein Defizit von Menschen mit Behinderung. Dies wiederum geht einher mit den zumindest unterschwelligen Erwartungen, der Mensch mit Behinderung möge sich anpassen bzw. verändern. Der Handlungsbedarf wird also vor allem beim Menschen mit Behinderung gesehen. Die Disability Studies haben hierfür den Begriff des Defizit-Modells bzw. des Individuellen Modells geprägt. Solche Begriffe sind deshalb auch stigmatisierend.²

Die im Bundesgleichstellungsgesetz verwandte Definition stellt darüber hinaus eine lineare kausale Beziehung her zwischen der Behinderung und der Beeinträchtigung der Teilhabe, d.h. sie formuliert eine direkte Ursache-Wirkungs-Beziehung: Die Teilhabe an der Gesellschaft ist wegen der Behinderung beeinträchtigt.

Der Behinderungsbegriff der UN-Konvention

Die UN-Konvention hat einen anderen Zugang gewählt. Bereits in der Präambel stellt sie klar, warum es notwendig ist, eine dynamische, nicht abschließende Definition zu wählen, denn die Vorstellung darüber, was Behinderung sei, ändert sich im Laufe der Zeit immer wieder. Sie vermeidet einerseits die Stigmatisierung, indem sie ohne einen Vergleich zur Norm auskommt, und sie beschreibt keinen linearen Zusammenhang zwischen der Behinderung und der eingeschränkten Teilhabe, sondern versucht stattdessen, der Komplexität gerecht zu werden.

Der Artikel 1 lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Diese Definition lenkt den Blick auf die Barrieren, die – in Wechselwirkung mit Beeinträchtigungen – Teilhabemöglichkeiten einschränken. Diese Barrieren können physische sein, auf der kommunikativen Ebene oder in der Einstellung von Menschen ohne Behinderung liegen. Markus Kurth macht auf die Konsequenzen einer solchen Sichtweise aufmerksam: „Denn wenn Behinderung als Prozess in Interaktion mit gesellschaftlichen Bedingungen gefasst wird, so steht ungleich stärker als bisher der Abbau der Barrieren, Ausbau der Instrumente zur Ermöglichung von Teilhabe und Befähigung – kurzum: das Ziel der Inklusion im Mittelpunkt.“³

Die Behindertenbewegung hat bereits seit vielen Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass es entscheidend von der Umgebung abhängt, wie stark eine Beeinträchtigung von Menschen ihre Aktivitäten behindert. Der Slogan „Man ist nicht behindert, man wird behindert“ eröffnet eine Perspektive auf die behindernde Umgebung und fordert Veränderungsbedarf in der Umgebung ein. Die Disability Studies haben hierfür den Begriff Soziales Modell bzw. Menschenrechtsmodell geprägt.

Ganz neu ist dieser Ansatz übrigens nicht. So gibt es bereits in der Erklärung von Barcelona, die verschiedene europäische Städte 1995 verabschiedet und der sich auch einige Städte in Deutschland angeschlossen haben, einen dynamischen Begriff von „Behinderung“, der das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen, ist. Es heißt in dem Dokument, das in seiner Bedeutung mit der UN-Konvention allerdings nicht zu vergleichen ist: „Der Veränderungsbedarf wird deshalb beim Gemeinwesen und beim Sozialwesen gesehen.“⁴

Die Barrieren in den Köpfen

Wie wichtig in der UN-Konvention der Abbau von einstellungsbedingten Barrieren gesehen wird, sieht man auch an Artikel 8, in dem die Vertragsstaaten sich verpflichten, in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Grundsätzlich ist es für die Umsetzung der UN-Konvention notwendig, nicht nur die einzelnen Artikel zu sehen, sondern den Gesamtzusammenhang. Dabei ist der Artikel 1 besonders wichtig, weil durch ihn der Perspektivwechsel besonders deutlich wird. So entscheidend es weiterhin bleibt, den individuellen Unterstützungsbedarf festzustellen, um diese Unterstützung zu leisten: Die UN-Konvention verstärkt Ansätze, die die Situation insgesamt verbessern in den verschiedenen Bereichen Schule und Ausbildung, Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Je weniger Barrieren es gibt, desto weniger einschränkend ist eine Behinderung.

Wie wichtig die Möglichkeit der Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung ist, um Barrieren abzubauen und Normalität herzustellen, zeigen folgende Ausschnitte aus einem Interview mit einem Mann im Rollstuhl. Er unterscheidet drei Normalitätsfelder, das unmittelbare Umfeld, die Nachbarschaft und die Gesellschaft. In seinem unmittelbaren Umfeld, d.h. im Umgang mit Verwandten, Freunden, Assistenten und allen, mit denen er zusammenarbeitet, in diesem „Normalitätsfeld“ beschreibt er sich als normal. Dies ändert sich in der Nachbarschaft

seiner Wohnung. Er beobachtet diese Situation als „nicht mehr ganz so normal, die Leute gucken, sind befremdet“. Dies ändert sich, je häufiger er sich in diesem Umfeld aufhält, je öfter er im nachbarschaftlichen Feld gesehen wird, mit den Leuten in Kontakt kommt. Dann wird er für sie „normaler“, so seine Erfahrung. Der größte Abstand besteht zur Gesellschaft. Hier besteht folgende Situation: „Gesellschaftlich gesehen bin ich schon sehr unnormale, also passe ich nicht in das Übliche, dass man sich eben bewegt, für sich selber sorgt und Ähnliches.“⁵

Die UN-Konvention hat das Potential, nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderung zu beeinflussen. Es wäre eine große Veränderung, wenn – wie Heiner Bielefeldt, der ehemalige Leiter des Deutschen Institutes für Menschenrechte, es ausführt – „Behinderung nicht mehr von vornherein negativ gesehen, sondern als normaler Bestandteil menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt wird (Diversity Ansatz).“⁶

Am 29. September 2010 veranstaltet der Paritätische gemeinsam mit dem IMEW im Kleisthaus in Berlin eine Tagesveranstaltung zum Thema **Menschen mit Behinderung -weder Batman noch Bettler - Schlussfolgerungen aus der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung.** Auf dieser Veranstaltung soll es darum gehen, wie die UN-Konvention insbesondere im Fernsehen umgesetzt werden kann und welche Verantwortung dabei die in diesem Bereich Tätigen haben. Nähere Informationen finden Sie bald auf der Website des IMEW www.imew.de. Dort gibt es auch Berichte über bisherige Veranstaltungen zurr UN-Konvention, an denen das Institut mitgewirkt hat.

Katrin Grüber, IMEW

Dieser Text basiert auf dem Vortrag im Rahmen des Workshops Barrierefreiheit und Rehabilitation (Art. 9) auf der Konferenz Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention auf die Rehabilitation in Deutschland - Impulse und Perspektiven am 14. Januar 2010
Er wird veröffentlicht in den BeB Informationen Nr. 40 (April 2010)

¹ §3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, BGG § 1 Gesetzesziel
http://bundesrecht.juris.de/Teilliste_B.html

² vgl. Sigrid Graumann, Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
<http://www.imew.de/index.php?id=405>

³ Markus Kurth: Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 17-23. S.10 Jan Cantow, Katrin Grüber (Hrsg.)Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Alptraum?, Eine Veröffentlichung in der Reihe Expertise des Institutes Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW), 2009

⁴ Vgl. Die Erklärung von Barcelona, unter http://arbeitskreis-oranienburg.de/downloads/Erklaerung_von_Barcelona.doc

⁵ Interviewpartner D in Christine Riegler, Behinderung und Krankheit aus philosophischer und lebensgeschichtlicher Perspektive Expertise 6: , IMEW, Berlin 2006

⁶ Heiner Bielefeldt: Zum Innovationspotential der UN-Behindertenkonvention, Berlin 2006